

Sq25

415

Revision oder Vereinbarung?

Eine Ansprache an die preussischen Wähler.

Von

Theodor Mundt.

Berlin.

Druck von Fuchs & Jansen.

1849.

1. Die „Revision“ ist „Vereinbarung“.

Ihr gebt Euch mit keiner großen Freudigkeit — überall ist es zu bemerken! — den Wahlen für die verfassungsmäßigen Kammern hin, die am 26. Februar 1849 das konstitutionelle Leben Preußens eröffnen und zugleich schon als solches in Handlung setzen sollen! In diesen bereits verfassungsmäßigen Kammern, in welche die Vertreter des Volkes hineingehen sollen, scheint Euch ein schwerer Doppelsinn zu liegen, der, obwohl Ihr nach Eurer Verfassungs-Urkunde angewiesen seid, den Athem der politischen Freiheit durch Eure Lungen zu ziehen, Euch doch diesen Athem so kurz macht und Euch das Herz beängstigt! Dieser Doppelsinn liegt darin, daß die sogenannte octroyirte Verfassung vom 5. December der einzige Rechtsboden sein wird, auf dem Eure Vertreter zu stehen haben und auf dem sie in ihrer Eigenschaft als Volks-Abgeordnete lediglich hervorgehen konnten, denn Ihr seid diesmal schon wider Euren Willen verfassungsmäßige Wähler, und so setzt Ihr auch verfassungsmäßige Abgeordnete in die Welt, noch ehe Ihr mit Euch darüber ins Klare gekommen zu sein scheint, ob die Verfassung vom 5. December bereits volle Rechtsbeständigkeit gewonnen hat, oder ob sie diese Rechtsbeständigkeit erst durch die — lediglich vorbehaltene — „Revision“ Eurer Abgeordneten gewinnen kann und muß! Ihr seht Euch in der zweideutigen Lage, nach dem Wahlgesetz vom 6. Dec. unter bindender Voraussetzung der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. zu wählen und Euch wählen zu lassen, und zugleich diese einzige Rechtsquelle, aus der Ihr diesen Lebensact schöpft und die Euch die Freiheit in der metallenen Schale der Unfreiheit schenkt, Euch möglicher Weise wieder zu verschütten durch den nachfolgenden Revisions-Act, von dem Ihr noch nicht wißt, was er eigentlich sein wird und wohin er uns führt?

Die National-Versammlung von 1848, die viele precäre Persönlichkeiten aber mehrere gute Hauptgedanken hatte, ging an ihren Nebengedanken zu Grunde, welche nach der Republik hin schillerten, in einem Lande und unter einem Volke, das bisher keine Natur für die Republik gezeigt und dessen historische Lebensbedürfnisse mit dem Königthum eng verwachsen waren! Die guten Hauptgedanken der preussischen National-Versammlung hat die Regierung in ihren November-Siegen nicht verschmäht, sondern sie hat dieselben als Kriegstrophäen in der Verfassung des 5. Dec. aufgehangen. Die Erbschaft eines Verunglückten und seinem Schicksal Erlegenen ist immer eine heilige Baarschaft, welche dem, der sie davongetragen, Segen zu bringen pflegt! Die Beute, welche die octroyirte Verfassung an den Arbeiten der Verfassungs-Commission unter einem Anschein von Verfühlichkeit gemacht hat, wird uns jedenfalls eine Verpflichtung der Dankbarkeit auferlegen. Es ist zwar keine große Kunst, ein Verfassungs-Schema zu machen, und die alten Hoffnungen und alten Täuschungen der Völker immer wieder in eine neue Gruppierung zu bringen. Eine Verfassung bleibt unter allen Gesichtspunkten immer das ominöse „Stück Papier“ zwischen Thron und Volk, von welchem die Thronrede zum Vereinigten Landtag von 1847 so ahnungsvoll gesprochen, und das jede politische Windbraut wieder zersehen kann. Es giebt außerordentlich viel alten constitutionellen Plunder, welcher sich auf diesem Stück Papier fortzuerben pflegt, und man wird sich immer nur mit Mißtrauen gewisse Ladenhüter des Constitutionalismus kaufen können, die jetzt nicht mehr ausreichen, um einen neuen warmen Rock für den neuen Adam des heutigen Staats- und Volkslebens daraus zu machen! Aber ein gutes staatsgrundgesetzliches Schema behält immer den Werth, daß sich die Freiheiten eines Volkes doch auch in den Acten finden lassen, besonders

für diejenigen Schwachen und Böswilligen, welche das Lebensprinzip des alten Staats: *quod non est in actis, non est in mundo*, *) nie werden vergessen und verwunden können! —

Die Revision der Verfassung, welche Revision auch wieder nur eine verfassungsmäßige, d. h. eine an die Grundbestimmungen der octroyirten Urkunde gebundene sein soll, sie findet aber nichtsdestoweniger das erste Mal unter so außerordentlichen und anomalen Umständen statt, daß das, was die Kammern von 1849 thun werden und müssen, durchaus nicht zu vergleichen und auf eine Linie zu stellen ist mit Dem, was etwa die Kammern von 1830 und der folgenden Jahre in dieser Angelegenheit und in ihrer ganzen Stellung zu vollziehen haben werden! Die Kammern von 1849 befinden sich in einem Ausnahme-Verhältniß zum Thron wie zur Nation, welches die Verfassungs-Urkunde selbst wie auch das Königl. Patent vom 5. December (betreffend die Zusammenberufung der Vertreter) ausdrücklich anerkannt hat!

Dies eigenthümliche und durchaus nicht abzuläugnende Ausnahme-Verhältniß der Session von 1849 gründet sich darauf, daß durch Artikel 112. der Verfassungs-Urkunde die Rechtsgültigkeit dieser Verfassung erst von der Revision der nächsten Kammern abhängig gemacht worden ist, denn erst, nachdem diese Revision „vollendet“ worden, soll das im Art. 52 vorgeschriebene „eidliche Gelöbniß des Königs, sowie die vorgeschriebene Vereidung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten erfolgen.“ In dem Königl. Patent vom 5. Dec. heißt es ferner: „Unmittelbar nach erfolgter Revision werden wir die von uns verheißene Vereidigung des Heeres auf die Verfassung veranlassen.“ Man wird uns aber nicht von der Rechtsbeständigkeit einer Verfassung sprechen wollen, die selbst in den Augen der octroyirenden Macht noch so wenig für vollendet und abgeschlossen, noch so wenig für autenthisch und zuverlässig angesehen wird, daß der König, die Staatsbeamten, die Volksvertreter und das Heer noch nicht zu einer Vereidung darauf veranlaßt werden können! Wir schreiben politischen Eiden als solchen einen geringen praktischen Werth zu, aber wir schlagen die moralische Bedeutung derselben um so höher an in einem Augenblick, wo die Gewalt und die Umstände ausgereicht hätten, um für eine octroyirte Verfassung auch die eidliche Verpflichtung

der Nation herauszufordern. Eine Verfassung aber, die sich noch nicht in einem Zustande befindet, um eine Vereidung des Staatsoberhauptes, der Beamten, der Volksvertretung und des Heeres auf ihre Bestimmungen zuzulassen, eine solche Verfassung kann auch noch nicht zu Recht bestehen, sondern sie tritt in dies Stadium, wie die Urkunde feststellt, erst „nach vollendeter Revision“, und zwar durch die Kammern von 1849, ein. Da die Krone selbst das eidliche Gelöbniß auf diese Verfassung früher ablehnt und auch das Heer in seinem bisherigen Ausnahme- und Zwischen-Verhältniß zwischen König und Volk so lange ausdrücklich bestätigt, bis die Revision der Volksvertreter stattgefunden, so folgt daraus nichts Anderes als dies: daß, die Krone auch jetzt noch auf dem Vereinbarungs-Boden mit dem Volke stehen geblieben, oder: daß sie die gewaltsam unterbrochene Vereinbarung auch in der Form der Revision und auf dem Wege der Gesetzgebung wieder aufzunehmen sich verpflichtet und gebunden hat!

Ob das preussische Volk dadurch mit seinen Forderungen und Anrechten in eine ungünstigere oder vortheilhaftere Lage gebracht worden, werden wir später genauer zu erörtern haben. So viel sieht Euch schon jetzt unverrückbar fest, daß die Revision, welche Eure Volksvertreter in der Verfassung auszuüben haben werden, den Charakter und die Rechte einer Vereinbarung in sich schließt! Wir haben es als ein Factum anzunehmen, daß die Staatsregierung die eides- und lebensfähige Einführung der Verfassung nicht von der Gewalt, sondern von dem mehr oder weniger constituirenden Revisions-Act der Volksvertretung abhängig gemacht hat. Dies reicht aus, um die Stellung der im Februar zusammentretenden Kammern principiell und thatsächlich zu bezeichnen. Die Unfertigkeit und Unverbindlichkeit der Arbeit vom 5. Dec. leuchtet aber auch daraus hervor, daß die Eidesleistung des Heeres auf die Constitution nicht als ein verfassungsmäßiges Bestandstück der Urkunde aufgenommen worden ist, obwohl der König in seiner Proclamation einer constitutionellen Verfassung v. 22. März ausdrücklich ausgesprochen hatte: „Außerdem werde ich das stehende Heer auf die neue Verfassung vereidigen lassen.“ Der König ist auf sein Wort allerdings zurückgekommen, aber die residirenden Kammern werden dies wichtige Verhältniß noch in den organischen Zusammenhang der Verfassung aufzunehmen haben!

Die Verfassungs-Urkunde selbst kennt keinen weiteren Grund für ihre Rechtsbeständigkeit, als die „eingetretene

*) Was nicht in den Acten steht, ist nicht in der Welt.

nen außerordentlichen Verhältnisse“, auf welche sie sich in ihrer Eingangs-Formel stützt, und den Vorbehalt der Revision durch die Volksvertreter, womit sie ihre Bestimmungen schließt. Es giebt auch nur diese beiden Momente, um die Existenz dieser Verfassung zu rechtfertigen und sie als eine eiserne Geburt der Nothwendigkeit noch so zu mildern und zu erwärmen, daß sie wirklich im Bewußtsein und im Herzen der Nation Aufnahme finden kann. Am allerwenigsten kann aber diese Verfassung deshalb für zu Recht bestehend und in Gültigkeit getreten anerkannt werden, weil sie in der Gesetz-Sammlung aufgenommen und publizirt worden sei. Dies lächerliche, den altpreussischen Polizei-Begriffen entnommene, Argument trägt sich nicht bloß als bureaukratischer Gevatterklatsch unter uns umher, sondern wir haben es neuerdings sogar durch die Presse geltend machen hören. Nach den Ereignissen, Verheißungen und Erwerbungen des Jahres 1848 hat dies papierne Sanctuarium der preussischen Gesetz-Sammlung für uns nicht mehr Werth als gerade seine Druckkosten betragen. Es mag darin stehen, was da will oder kann, wir kennen keine verfassungsmäßige Bestimmung, welche die Gültigkeit eines Gesetzes von seinem Erscheinen in der Gesetz-Sammlung abhängig machte! Wohl aber können schon nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten betreffen, nicht anders als unter ständischem Beirath erlassen werden. Art. 60 der Verfassungs-Urkunde drückt dies in der konstitutionellen Potenz so aus: „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich.“ Es wird daher auch ohne Zustimmung der Volksvertretung kein gültiges Gesetz in irgend einer Weise entstehen können.

Wenn die Verfassung des 5. December eine Nothwendigkeit war, so kann sie auch nur innerhalb dieser Nothwendigkeit und so lange dieselbe dauert ihre Gültigkeit haben! Durch das Revisions- und Vereinbarungs-Werk der Volksvertreter aber kann erst aus dieser Nothwendigkeit wieder eine Freiheit werden, denn einen freien Ursprung müssen auch die Formen der Freiheit für ein edles und würdiges Volk genommen haben. Die geschenkte Freiheit einer octroyirten Verfassung gleicht sonst den Goldklumpen des Märchens, deren Glanz Euch im Anfang reizen mag, die aber, wenn Ihr Gebrauch davon machen wollt in Handel und Wandel, sich in leblose Kohlen Euch unter den Händen verwandeln! Eine freie Verfassung ist nur diejenige, wo die Freiheit an ein Recht anknüpft, an das Recht, welches mit dem Volke geboren

ist, und durch dessen Anerkennung auch nur der Königsthron in seiner menschlichen und natürlichen Bedeutung und in seiner politischen Dauer sich halten kann! Kein König ist mächtig und reich genug, um seinem Volke die Freiheit schenken zu können! Dem großen Kanuth von Dänemark mag es, der Sage nach, gelungen sein, dem Lauf der Meereswellen zu gebieten, indem er bloß vom Ufer her, seine ganze königliche Machtvollkommenheit zusammen nehmend, den Arm ausstreckte. Ihr könnt und mögt dies glauben, denn es waren damals noch bessere Zeiten, aber das werdet Ihr nicht glauben dürfen, daß jemals ein König durch seinen Befehl einen freien Menschen gemacht hat! Wer nicht aus sich selbst heraus und aus seinem angeborenem Recht frei wird, kann es auch durch einen König nicht werden! Diese Erfahrung machte Friedrich der Große, der von seiner glänzenden Thronhöhe herab die ersten Strahlen der Freiheit in unsern jungen Staat hineinwarf, und am Ende seines Lebens gestehen mußte: ich bin es müde, über Sklaven zu herrschen! Sein von der Idee der Freiheit trunkenem Königsblick irte umher unter einem seinen Menschenrechten entfremdeten Volke, er suchte nach freien Menschen, welche die kalte Sphäre des Throns ihm wärmer und wohlicher machen konnten. Aber er irte sich in der Voraussetzung. Denn König und Volk können immer nur zu gleicher Zeit und aus demselben Rechte heraus frei werden!

In diesem Sinne wird man auch nicht behaupten können, daß die Verfassung des 5. Dec., mag man sie immerhin eine octroyirte nennen, doch ihrem Wesen nach den ausschließlichen Charakter einer octroyirten Verfassung in sich trägt. Ludwig XVIII. von Frankreich octroyirte seinem Volke die Constitution von 1814, die sich als eine Eroberungs-Acte an den Freiheiten des Volks schon in der Eingangs-Formel ankündigte, worin es hieß: „in Frankreich ruhe alle öffentliche Gewalt in der Person des Königs“ und „seine erste Pflicht gegen seine Völker bestehe darin, die Rechte und Vorzüge seiner Krone in ihrer ganzen Reinheit aufrecht zu erhalten.“ Dies war der Stil einer octroyirten Verfassung, der gegenüber die Nation keinen Widerstand mehr hatte und welche sich auf die wiedererwachte Persidie der alten Staatskunst und auf die Gewalt der fremden Waffen stützte. In dieser Verfassung und ihrer Anwendung wurde der ganze dynastische Unrath des alten Frankreich in constitutioneller Form wieder zurechtgemacht. Ein ganz anderes persönliches und politisches Verhältniß hatte der König von Preußen zu der von ihm verkündigten Verfassung des 5. Dec. Durch

das ohne Kampf erfolgte Wiedereintrücken des Militärs in die Hauptstadt und durch die Erklärung Berlins in den Belagerungszustand hatte die Krone gleichwohl nicht die Stellung eines Siegers zu dem Besiegten annehmen können und wollen. Wo kein Kampf stattgefunden, kann auch von keinem Sieg und von keiner Niederlage die Rede sein. Die weitesten constitutionellen Verpflichtungen, welche der König im März auf sein Wort eingegangen, blieben ganz auf den damaligen Grundlagen bestehen. Durch den Belagerungszustand hatten nur die anarchischen Straßen-Elemente besiegt werden können, aber nicht die Nation, und durch die Auflösung der National-Versammlung, wenn sie wirklich eine Nothwendigkeit gewesen, hatten sich die Verpflichtungen der Krone gegen das Volk nur gesteigert! Soviel man auch an einzelnen Bestimmungen dieser Verfassungs-Urkunde zu berichtigen und zu ergänzen haben wird, so findet sich doch die Ehrenschuld jener Verpflichtungen darin anerkannt, und der Vorbehalt der „Revision,“ den wir als einen durchaus principiellen festhalten müssen, hebt in unsern Augen den Freiheitszwang einer octroyirten Verfassung vollends auf!

2. Kein Protest!

Darum grübelt und zweifelt nicht, sondern handelt und vertrauet! Handelt im Vertrauen zu Eurer guten und gerechten Sache, zu der Sache des Volkes, die Ihr nicht von Neuem in den Abgrund botenloser Sophistereien und Tagesränke hineinfallen lassen sollt! Diese Gefahr wird aber entstehen, wenn Ihr Euer Vertreter verpflichten wollt, die Thätigkeit der Kammern von 1849 sofort wieder mit einem Protest gegen die Verfassung des 5. Dec. zu beginnen! Das ohnmächtige Protestiren, welches zugleich ein eitles Kokettiren mit der eigenen Schwäche ist, wird doch nicht abermals die Thatkraft der Volkspartei ersetzen sollen? Vielmehr müßt Ihr Euer Vertreter dazu verpflichten, daß sie auf diesen bloß nervösen Standpunct des Protestirens, der eine Krankheit der politischen Halbbildung war, nicht wieder zurückgehn, sondern sogleich einen gesunden Standpunct der That, der wahren Staatskenntniß und der ächten Vaterlandsliebe einnehmen! Dies werden Euer Vertreter nur dadurch thun können, daß sie sich beim Beginn ihrer Thätigkeit sofort auf den Boden der Verfassung vom 5. Dec. stellen, den sie einzunehmen haben unbeschadet aller Wahrung der selbstigen Rechte des Volkes, und zugleich mit dieser Wahrung. Die Revision der Verfassung,

wenn sie im Geiste der Vereinbarung aufgefaßt und ausgeübt wird, muß jeden abstracten Protestkittel sogleich durch die Größe und Würde der Arbeit zurückdrängen, die auf der Stelle zu beginnen ist! Durch die Vollendung dieser Verfassung im weitesten und freiesten Sinne, und durch ihren Ausbau und ihre unzweideutige Begründung vermittelst der übrigen organischen Gesetze, zu deren Berathung jetzt diese Kammern ihr unbestreitbares Recht haben, wird die Volksvertretung jetzt auch die Aufgabe erfüllen, welche ihr darin obliegt, die National-Ehre zu retten, die in den zweifelhaften Zuständen der letzten Monate gelitten hat! Die Volksvertretung wird nie als Werkzeug der Rache, sondern nur als Organ des gesetzlichen Schaffens, worin auch alle Vergeltung gegen die Gewalt liegt, auftreten und benutzt werden können.

Damit es uns aber nicht begegne, die Rechnung ohne den Wirth zu machen, wollen wir die Verfassungs-Urkunde auch darauf ansehen, inwiefern sie etwa schon ihre Niegel vorgeschoben haben könnte gegen die Absicht, aus der formellen Revision eine grundsätzliche Vereinbarung zu machen! Denn in dem harten Drang des Moments, in dem dies Füllhorn von Volksrechten über uns ausgeschüttet wurde, fühlten wir vielleicht nicht alle die Stacheln, welche sich damit gleichzeitig in unser Fleisch eingebohrt haben mögen? Sehen wir zu, wie es sich damit verhält! Nach Art. 112. der Verfassung soll die Revision derselben nicht anders als „auf dem Wege der Gesetzgebung“ stattfinden, und dieser Weg der Gesetzgebung gewinnt in diesem Fall und für diesen außerordentlichen Zweck zunächst einen ziemlich sophistischen und trügerischen Anschein. Wir werden dabei zuerst auf Art. 60. der Urkunde hingewiesen, worin es heißt: „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich,“ und auf Art. 106: „Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmen-Mehrheit genügt.“ Der letztere Zusatz, der sich einen besonders freisinnigen Anstrich geben möchte, erscheint überflüssig, da nach der Urkunde über alle Gesetze mit absoluter Stimmenmehrheit beschlossen werden kann. (Art. 79.).

Wenn aber die nach dem ersten Zusammentritt der Kammern vorzunehmende Revision der Verfassung nur so wie jedes andere gewöhnliche Gesetz behandelt werden soll, so ergeben sich daraus sogleich die großen Schwierigkeiten, welche der ersten Revision, die eine Vereinbarung sein will und muß, entgegenzustehn scheinen. Ich hoffe aber zu beweisen, daß diese Schwierigkeiten eben nur scheinbare

sind, und daß dieselben zu überwinden, uns die Verfassungs-Urkunde selbst die Anweisung erteilt!

Die Volksvertretung soll das von ihr vorgefundene Verfassungsgesetz nur wie jedes andere gewöhnliche Gesetz behandeln und abändern dürfen! Daraus folgt, daß auch das Verfassungsgesetz selbst wie ein Gesetz, d. h. ebenfalls auf dem verfassungsmäßigen Wege der Gesetzgebung, entstanden sein müsse, oder auch seinerseits jedenfalls diese Entstehung nachzuholen habe! Denn wenn die Volksvertreter schon bei ihrer nächsten Wirksamkeit an das Verfassungsgesetz gebunden sein sollen, und nur innerhalb der Bestimmungen und Beschränkungen desselben sich bewegen können, so muß doch auch das Verfassungsgesetz selbst wenigstens diesen seinen eigenen Bestimmungen, die es mitgebracht hat, gehorchen und danach ebensowohl behandelt und abgeändert, als auch hinsichtlich seiner Berechtigung zu existiren geprüft werden können! Ich werde gleich zeigen, worauf es uns dabei ankommen muß, indem ich nur noch bemerke, daß der Zirkel, in dem sich die Volksvertretung hier herumzudrehen hat, auch das Verfassungsgesetz nöthigt, sich um sich selbst zu drehen und von seinen eignen Clauseln sein Urtheil und seine Existenzberechtigung abhängig zu machen! —

Ich meine: daß wir für die Beurtheilung und Anerkennung dieser Verfassung an ihrem eigenen Art. 60. unverbrüchlich festhalten müssen, wonach „die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern zu jedem Gesetz erforderlich“ ist, und wonach „die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt wird.“ Es liegt hierin der unentzweifelbare Antheil des Volkes an der Gesetzgebung, die mitbestimmende und mitlebende Kraft des Volkes im Staat, welche durch das unzweideutige Wort des Königs im März ihre volle Anerkennung gefunden. Dieser niemals zu übergehende Antheil des Volkes an der Gesetzgebung hat nachher in keiner Weise weder durch einen Vertrag noch durch ein Ereigniß eine Abänderung oder Schwächung erlitten, und auch die gewaltsamen November-Ereignisse haben die zwischen König und Volk bestehende Gemeinschaftlichkeit der Gesetzgebung nicht aufheben können, was die Regierung selbst dadurch bestätigt hat: daß sie dieses erste constitutionelle Grundprincip als solches unverkürzt in die neue Verfassung aufnahm. Dies Princip gehört überhaupt zu denen, mit welchen der constitutionelle Staat stehen und fallen muß, und das in demselben niemals aufgehoben oder suspendirt werden kann. Art. 110. der Verfassung will zwar „für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs“ gewisse Artikel der Verfassung

zeit- und districtweise außer Kraft setzen können, aber darunter befindet sich der Artikel nicht, welcher den selbst in Belagerungszuständen noch heiligen und unantastbaren Antheil des Volkes an der Gesetzgebung betrifft. Soll daher das Verfassungsgesetz von unsern Revisionskammern wie ein Gesetz behandelt werden, so muß auch der gesetzgebende Antheil des Volkes, ohne den es nicht existiren darf, an demselben nachgeholt werden!

Der bevorstehende Revisions-Act bestimmt sich uns dadurch schon näher als das unerläßliche Nachholen der Genehmigung der Volksvertreter, ohne welche das Verfassungsgesetz als kein rechtsgültiges und constitutionell verbindliches Gesetz anerkannt werden kann! Für diese Ansicht tritt die Verfassungs-Urkunde selbst entscheidend mit ihrem Art. 105. auf: „Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.“ Da die Verfassung des 5. Dec. weder vom Himmel gefallen, noch aus den Kanonen herausgeschossen werden konnte, so werden wir sie, nach ihren eigenen Worten, als eine Schöpfung der dringenden Fälle, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, betrachten müssen, für welche aber die bevorstehende Revision die Kraft und die Ausschließlichkeit einer Genehmigung erhält. Diese verfassungsmäßige Genehmigung der Verfassung — denn über einen solchen Zirkel bringt uns einmal die ganze Sachlage nicht hinaus — kann natürlich auch von den Kammern vorzuenthalten werden, weil es sonst keine constitutionelle Genehmigung, sondern ein despotischer Zwang zur Freiheit und zum Ja-E gen wäre! Ich sehe also nicht ein, wie Euer Revisions-Kammern, welche sich nach der Verfassung selbst auf dem Genehmigungs-Standpunkt mit denselben befinden, dadurch ungünstiger hinsichtlich ihrer Wahrung der Volksrechte gestellt sein sollten, als auf dem früheren Vereinbarungs-Boden. Die Vereinbarung war ein, beide Theile langsam abschwächendes, Experimentiren zwischen zwei Souverainetäten, die ihren Willen gegen einander auszutauschen hatten. Bei dem bevorstehenden Revisions- und Genehmigungs-Act kennt man schon den Willen des einen Theils, der Krone, der sich fest genug kundgegeben hat. Der andere Theil, das Volk, wird sich jetzt nicht schwächer und vertrauensloser zeigen wollen, als die Krone, sondern es wird nimmehr durch seine Ver-

treter auch den andern Willen, der nicht aufgegeben werden konnte, zur Geltung bringen. Bei dem Vereinbarungs-Geschäft ging die Verfassung an die Krone zur Genehmigung und Erklärung zurück. Bei dem Revisions-Geschäft hat ein bloßer Wechsel in der Stellung der Gewalt stattgefunden, wobei das Volk jetzt in zweiter Instanz dasteht, in welcher es seinerseits die Verfassung zur Genehmigung und Erklärung empfangen hat! —

Wenn ich dem Princip nach Euere Vertreter in keiner ungünstigeren Stellung als früher annehmen kann, so wird sich noch fragen, ob dies vielleicht den Formen nach, wie sie jene Verfassung eingesetzt hat, der Fall sein möchte? Wir müssen dies zunächst befragen, denn ein Verfassungsgesetz, welches zu seiner Berathung und Genehmigung zwei Kammern zu durchlaufen hat, wird dadurch die Verständigung jedenfalls erschweren, vielleicht unmöglich machen! In dem Propositions-Decret vom 2. April, welches das Ministerium Camphausen dem Vereinigten Landtag vorlegte, wurde anerkannt, daß die Natur einer verfassunggebenden Versammlung die Theilung in zwei Kammern nicht wohl zulässig erscheinen lasse. Da die Versammlung von 1849 ihre Hauptaufgabe ebenfalls in einer Verfassung und in der Revision und Vollendung derselben zu finden hat, so würde es von der erheblichsten Bedeutung sein, wenn wenigstens für diese Aufgabe beide Kammern zu gemeinschaftlicher Berathung sich vereinigen könnten. Die Natur der ersten Kammer würde hierbei um so weniger im Wege stehen können, da diese Kammer sowohl nach der Verfassung wie nach dem Wahlgesetz vom 6. Dec. erst provisorisch zusammengestellt wird; und, mit Ausnahme eines kaum spezifisch zu nennenden Censur für die Urwähler und Wahlmänner, von eigenthümlichen und besonderen Elementen dieser Kammer gar nicht die Rede sein kann. Die erste Kammer, die von der Regierung als eine offene Frage, vielleicht auch als eine offene Verlegenheit hingestellt worden, hat ihren wahren Inhalt erst von den Beschlüssen der Volksvertretung selbst zu erwarten. Wenn wir annehmen dürfen, daß diese Beschlüsse nicht dahin führen werden, durch die erste Kammer ein neues Sonder-Verhältniß in der Nation oder einen neuen Schlupfwinkel für bevorrechtete und exclusive Elemente zu begründen, so geben wir uns noch viel mehr der Hoffnung hin, daß bei der Verfassungs-Arbeit es nur das eine ungetheilte Interesse der ganzen Nation geben kann, welches die Abgeordneten des Volkes in beiden

Kammern zu einer Uebereinstimmung ihrer Beschlüsse treibe! Auf der andern Seite schwindet aber auch wieder die Gefahr, welche uns von dieser ersten Kammer für die Vollendung unserer Verfassung bevorstehen könnte, da sie das nächste Mal, wo es sich um diese Aufgabe handelt, wenigstens nach dem Erforderniß des Wahlgesetzes noch in keiner überwiegend aristokratischen oder bureaukratischen Art hervorzugehen braucht. Auch die eigentliche Existenz der ersten Kammer ist erst von der constituirenden Revision der Volksvertreter von 1849 abhängig gestellt. Bis dahin kann sie sich ihr Existenzrecht nur dadurch erwerben, daß sie sich geneigt zeigt im allgemeinen Volks-Interesse aufzugehen, zu dem sie überhaupt nur das Verhältniß einer wohlthätig temperirenden Macht wird ausüben können! Für diese Barriere der Mäßigung empfiehlt sich die Vertretung der objectiven National-Verhältnisse, wovunter wir die Repräsentation der Intelligenz, der Arbeit, der Industrie, der öffentlichen National-Institute und der städtischen Obriigkeiten verstehen. Dem bloßen Grundbesitz als solchem, wenn er sich nicht mit einer der genannten Beziehungen bestimmt verknüpft, wie z. B. mit der Landwirtschaft und der Industrie, können wir keine politischen Rechte in der constitutionellen Monarchie zugestehn! —

So verpflichtet denn Euere Vertreter zur starken, aufrichtigen und unzweideutigen Vollendung einer constitutionellen Verfassung, die ein neuer Bind zwischen dem alten Thron und den jungen Volksrechten sein soll! Eine wahrhaft lebendige constitutionelle Monarchie nenne ich diejenige, wo die Volksrechte nicht bloß die Caryatiden des Königshauses und die ausschmückenden Thierköpfe des Thronhimmels sind, wie dies nach den lägenhaften Phänomenen eines durch und durch verderbten Schein-Constitutionalismus (denkt an die Louis-Philipp-Periode in Frankreich!) möglich ist; sondern wo der Thron mit den Volksrechten steht und fällt, wo die Volksrechte mit dem Thron stehen und fallen: ein historisch-menschliches Bündniß, welches der Genius der Nation selbst eingesezt haben muß! In diesem Sinne laßt durch Euere Vertreter die Verfassung ausbilden und abändern, die großen Lücken, welche dieselbe noch aufzuweisen hat, ergänzen, und die wichtigen Rechte, die darin noch nicht scharf und klar genug herausgearbeitet sind, (z. B. das Steuer-Bewilligungs-Recht) feststellen! In diesem Sinne bringt einen scharfen, unerbittlichen Verstand, aber auch ein verständliches Gemüth zu den Wahlen mit!

Berlin, 12. Januar 1849.

64. 867-660

59 25/4 15 v